



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 8

Bayreuth, 22. April 2022

Kreistagssitzung in Speichersdorf

Am Freitag, 29. April 2022, um 14.00 Uhr, findet in der Sportarena Speichersdorf, Schulstraße 8, 95469 Speichersdorf die

14. Sitzung des Kreistages

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 18.2.2022
2. Bekanntgaben
3. Haushalt;
Neutrale Gegenüberstellung Doppik/Kameralistik
4. Jahresabschluss 2018;
Feststellung und Entlastung
5. Soziale Hilfen, Grundsicherung, Senioren;
Seniorenarbeit, insbesondere aufsuchende Seniorenberatung - Informationen aus der aktuellen Arbeit von Dipl.-Soz. Päd. Simon Henche
Antrag KRe Franc Dierl, Günter Pöllmann, KRinnen Sabine Habla und Petra Preissinger (CSU-Fraktion) vom 1.2.2022
6. Klimaschutzmanagement;
Klimaanpassungskonzept;
Optionen und Entscheidung über praktische Umsetzung
7. Gemeinsame Resolution des Kreistages Bayreuth zum Zusammenleben mit dem Wolf;
Antrag der KRe Franc Dierl, Markus Täuber, Michael Lodes, Wolfgang Degen, Günter Pöllmann und der KRinnen Gudrun Brendel-Fischer und Sabine Habla (CSU-Fraktion) vom 6.10.2021
8. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 19. April 2022
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

mergemeinschaft noch nicht erfüllt waren, blieb sie über die Beendigung des Verfahrens hinaus als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen (§ 151 Satz 1 FlurbG). Es bestanden noch Beitragsverpflichtungen der Teilnehmer und die Teilnehmergeinschaft hatte noch Grundeigentum und die Unterhaltungspflicht an gemeinschaftlichen Anlagen.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung vom 26.03.1980 übertrug die Direktion für ländliche Entwicklung Bamberg die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Stadt Pegnitz. Dementsprechend gingen die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde auf das Landratsamt Bayreuth als Gemeindeaufsichtsbehörde über (§ 151 Satz 2 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft Bronn wurde mit Verfügung vom 29.6.2020 aufgelöst, obwohl noch immer Grundeigentum vorhanden war.

Die Stadt Pegnitz wurde am 23.3.2022 telefonisch zur Aufhebung der Auflösung angehört. Einwände wurden hierbei nicht vorgebracht.

Die Rücknahme der Auflösung stützt sich auf Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, wonach ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann. Die Auflösung ist rechtswidrig, da sie gemäß § 153 Abs. 1 FlurbG erst dann vorzunehmen ist, wenn die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft erfüllt sind. Die Aufhebung des rechtswidrigen Verwaltungsaktes ist erforderlich, um eine Veräußerung des noch vorhandenen Grundvermögens zu ermöglichen. Gründe, die gegen die Rücknahme der Auflösung sprechen, sind nicht ersichtlich.

Inhalt:

Kreistagssitzung in Speichersdorf
Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Rücknahme der Auflösung der Teilnehmergeinschaft Bronn, Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth
Kreisausschusssitzung in Bayreuth
Aufgebot von Sparkassenbüchern

Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Rücknahme der Auflösung der Teilnehmergeinschaft Bronn, Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

Verfügung:

Die Verfügung vom 29.6.2020 zur Auflösung der Teilnehmergeinschaft Bronn

wird zurückgenommen.

Begründung:

Die Direktion für ländliche Entwicklung Bamberg (nunmehr Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken) hat am 26.3.1980 das Verfahren Bronn durch die Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Weil die Aufgaben der Teilneh-

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 2. Mai 2022, 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

21. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagessordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 4.4.2022
2. Bekanntgaben
3. Klimaschutzmanagement;
Aktualisierung der Klimaschutzziele des Landkreises Bayreuth
4. ÖPNV;
Dieselpreisverteuerung;
Vertraglich geregelte Kompensationen für die Verkehrsunternehmen
5. ÖPNV;
Coronabedingte Verstärkerbusse;
Strategische Neuausrichtung nach Beendigung des Sonderförderprogramms
6. Bayreuther Land e. V.;
Bewerbung um Teilnahme an neuer LEADER-Förderperiode 2023-2027;
Antrag der KRe Mario Schulze und Dr. Michael Müller (AfD-Gruppierung) vom 15.2.2022;
Tätigkeitsbericht
7. Bestellung eines Beauftragten des Landkreises Bayreuth für die Belange von Menschen mit Behinderung
8. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 20. April 2022
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diese Verfügung können nur innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung beim

Landratsamt Bayreuth
Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form vorgebracht werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich

nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen

sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 1.1.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Böcher
Regierungsrat

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Konto-Nr. neu: 4211997376
Konto-Nr. alt: 11997376
Konto-Nr. neu: 4316328543
Konto-Nr. alt: 306328543

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 14. April 2022
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand